

Beschluss zur Akkreditierung des Studiengangs

- „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ (Master of Laws)
an der Fernuniversität in Hagen

Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 61. Sitzung vom 30.11./01.12.2015 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidungen aus:

1. Der Studiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ an der **Fernuniversität Hagen** wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) mit Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Es handelt sich um einen **weiterbildenden** Masterstudiengang.
3. Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 30.09.2016** anzuzeigen.
4. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist unter Anrechnung der vorläufigen Akkreditierung gemäß dem Beschluss der Akkreditierungskommission vom 19.08.2014 **gültig bis zum 30.09.2021**.

Auflagen:

1. Es muss ein Konzept vorgelegt werden, aus dem ersichtlich wird, wie es bereits eingeschriebenen Studierenden möglich ist, ihr Studium zu beenden, falls der Studiengang ausläuft bzw. die weitere Finanzierung nicht mehr gesichert ist.
2. Es ist ein Verfahren zu entwickeln, welches sicherstellt, dass die Prüfungstermine zeitnah nach dem Ende eines Moduls stattfinden und frühzeitig (idealerweise zu Beginn des Semesters) bekannt gegeben werden.
3. In den Studierenden zur Verfügung gestellten Plänen sind die Termine für die Präsenzveranstaltungen eines Moduls frühzeitig (mindestens zu Beginn des Semesters) bekannt zu geben.

4. Es ist festzulegen, durch wen und zu welchen Zeitpunkten die verwendeten Skripte regelmäßig (idealerweise jährlich) auf notwendige Aktualisierungen hin geprüft werden und wie diese Prüfung dokumentiert wird.
5. In den Modulbeschreibungen ist zu verdeutlichen, welche Anforderungen bei den Prüfungen über die in den Skripten vermittelten Inhalte hinaus gestellt werden.

Auflage 5 wird erteilt, da die Akkreditierungskommission auf Basis des Gutachtens davon ausgeht, dass das Kriterium 2.8 auch im Hinblick auf die Transparenz der Prüfungsanforderungen nur eingeschränkt erfüllt ist.

Die Auflagen beziehen sich auf im Verfahren festgestellte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 20.02.2013.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

1. Die allgemeinen Bewertungsstandards für die Klausuren sollten den Studierenden in schriftlicher Form zugänglich gemacht werden. Das Selbststudium sollte stärker durch die Lehrenden betreut werden, um die Einhaltung der Regelstudienzeit besser zu gewährleisten. Digitale Medien sollten in diesem Zusammenhang stärker für den Kontakt genutzt werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.



Gutachten zur Akkreditierung des Studiengangs

▪ „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ (Master of Laws) an der Fernuniversität in Hagen

Begehung am 21.07.2015

Gutachtergruppe:

Prof. Dr. Ekkehard Becker-Eberhard	Universität Leipzig, Juristenfakultät
Prof. Dr. Christian Wolf	Universität Hannover, Rechtswissenschaftliche Fakultät Fachbereich, Institut
RA Axel Groeger	Kanzlei Redeker, Sellner, Dahs in Bonn, (Vertreter der Berufspraxis)
Katharina Mahrt	Studentin der Universität Kiel (studentische Gutachterin)
Koordination: Simon Lau, M.A.	Geschäftsstelle AQAS, Köln

Präambel

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

I. Ablauf des Verfahrens

Die Fernuniversität Hagen beantragt die Akkreditierung des Studiengangs „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ mit dem Abschluss „Master of Laws“.

Es handelt sich um eine Reakkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 18.02.2014 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Es wurde eine vorläufige Akkreditierung bis zum 31.08.2015 ausgesprochen. Am 20./21.07.2015 fand die Begehung am Hochschulstandort Hagen durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

II. Bewertung des Studiengangs

1. Profil und Ziele

Der Schwerpunkt des Studiengangs liegt nach Angaben der Hochschule in der Vermittlung von praxisrelevantem, anwaltlichen Fachwissen an die Studierenden. Der Studiengang soll eine Brücke zwischen dem grundständigen rechtswissenschaftlichen Studium und der Tätigkeit als Anwalt schlagen. Das Fachwissen der Studierenden soll vertieft werden. Ihnen sollen Problemlösungs- und Beratungskompetenzen sowie instrumentelle, systemische und kommunikative Kompetenzen vermittelt werden. Zusätzlich sollen die sozialen und kommunikativen Kompetenzen der Studierenden gefördert werden.

Die Persönlichkeitsentwicklung und das gesellschaftliche Engagement sollen u.a. dadurch gefördert werden, dass die anwaltlichen Fachkenntnisse in einen historischen und soziologischen Kontext gesetzt werden.

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit. Nach erfolgreichem Abschluss des weiterbildenden Studiengangs wird den Absolventinnen und Absolventen der Grad „Master of Laws“ verliehen.

Laut Antrag kann zum Studium zugelassen werden, wer über einen Bachelorabschluss mit mindestens 240 CP oder das Erste Juristische Staatsexamen oder die Erste Juristische Prüfung verfügt. Eine mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung muss nachgewiesen werden. Jedoch gilt für Bewerberinnen/Bewerber mit Erstem Staatsexamen bzw. Erster Juristischer Prüfung und der Zusage für das Referendariat eine Ausnahme. Auch sie können zugelassen werden.

Der weiterbildende Masterstudiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Fernuniversität Hagen angeboten. Die Fakultät bietet noch drei weitere Masterstudiengänge (davon einen weiterbildenden) und einen Bachelorstudiengang an.

In Bezug auf den Studiengang kooperiert die Hochschule mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV).

Bewertung

Die Zielsetzung der Fernuniversität, eine Brücke zwischen den grundständigen rechtswissenschaftlichen Studiengängen des Staatsexamens und dem späteren Anwaltsberuf zu schlagen, gelingt. Fasst man die Gesamtheit der Module des Studiengangs zusammen, so ist erkennbar, dass die oben angeführten Studiengangsziele allesamt in geeigneter Weise durch das Studiengangskonzept eingelöst bzw. umgesetzt werden. Die Studierenden erhalten nach und nach eine Erweiterung ihrer wissenschaftlichen Fähigkeiten und ihnen werden fachliche sowie überfachliche Aspekte des spezifischen Studiengangthemas vermittelt.

Die Persönlichkeitsentwicklung und das gesellschaftliche Engagement werden allein schon durch die behandelten Thematiken in ausreichender Weise gefördert.

Dadurch, dass Bewerberinnen und Bewerber nur zugelassen werden, wenn sie aus den vorhergehenden Studien mindestens 240 CP nachweisen können, ist den KMK-Vorgaben an dieser Stelle genüge getan. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Ausnahme, auch zukünftige Referendarinnen und Referendare zum Studium zuzulassen und ihnen in diesem Sinn auf die einjährige, einschlägige Berufserfahrung einen „Vorschuss“ zu geben, ein gangbarer Weg.

Umfang und Art der Kooperation mit dem DAV sind umfangreich und transparent vertraglich niedergelegt.

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit der Fernuniversität findet auf angemessene Weise Anwendung im Studiengang.

2. Qualität des Curriculums

Die Studierenden müssen im Verlauf des Studiums insgesamt fünf Pflichtmodule (einschließlich Masterarbeit) absolvieren. Jedes Modul wird mit einer Modulabschlussklausur abgeschlossen.

Es sind die Module „Die Anwaltskanzlei“, „Privatrecht“, „Wirtschaftsrecht“ und „Verfahrensrecht“ zu belegen. Diese bestehen jeweils aus mehreren Fernstudienkursen.

Bewertung

Das Curriculum des Studienprogramms zeichnet sich durch seine konsequente Ausrichtung am Beruf der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts aus. Insbesondere im Modul I (sowie in Kurs 7 des Moduls III, Grundlagen des Anwaltsberufs) geht es gezielt um die Anwaltskanzlei und die Ausübung des Anwaltsberufs. Die Module II bis IV befassen sich mit Rechtsgebieten, die (nicht nur) für eine allgemeinanwaltliche Rechtsanwaltspraxis von besonderer Bedeutung sind.

Die Module vermitteln den Studierenden nicht nur das für die Ausübung des Berufs einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts erforderliche Fachwissen, sondern auch die Kompetenzen, die über das juristische Fachwissen hinaus für die Berufsausübung unverzichtbar sind. Dies gilt insbesondere für das Modul I (die Anwaltskanzlei).

Die Kombination der zu belegenden Module gewährleistet, dass Studierende das von der Hochschule definierte Qualifikationsziel der gezielten Vorbereitung auf den Beruf einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts erreichen können.

Das Curriculum entspricht in seiner Qualität und den von ihm gestellten Anforderungen an die Studierenden dem im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für einen Masterabschluss geforderten Niveau.

Entscheidende Änderungen im Curriculum hat es, soweit ersichtlich, seit der Erstakkreditierung nicht gegeben.

Die Lehr- und Lernformen entsprechen unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Fernstudiums den Erfordernissen des Studiengangs. Die Stoffvermittlung erfolgt über Skripte („Studienbriefe“), die den Studierenden von der Hochschule zur Verfügung gestellt werden. In von der Hochschule eröffneten Internetforen besteht die Möglichkeit zu Lernkontakten zwischen den Studierenden. Außerdem schließt das Studium eine mehrtägige Präsenzphase ein, die nicht zuletzt von den Studierenden als sehr förderlich angesehen wird. Außerdem steht den Studierenden seitens der Hochschule die Lernplattform „moodle“ zur Verfügung. Schließlich steht der Studiengangskoordinator den Studierenden für Rückfragen zur Verfügung.

Jedes Modul wird in den betreffenden Modulen angemessener Weise durch eine 4-stündige Modulabschlussklausur abgeschlossen. Durch die Anfertigung dieser Klausuren können die Studierenden unter Beweis stellen, dass ihnen der Erwerb der im Modul zu vermittelnden Kompetenzen gelungen ist.

Das Spektrum der Prüfungsformen ist im Rahmen eines Fernstudiums naturgemäß nur begrenzt. In Gestalt der Modulabschlussklausuren und der anzufertigenden Masterarbeit werden diese Möglichkeiten ausgeschöpft.

Die Module sind vollständig im Modulhandbuch dokumentiert. Das Modulhandbuch wird regelmäßig und insbesondere dann, wenn ein Kurs grundlegend überarbeitet wurde, aktualisiert. Es steht allen Interessierten auf der Homepage des Instituts für Juristische Weiterbildung der FernUniversität Hagen zur Verfügung.

3. Studierbarkeit

Die Leitung des Studiengangs obliegt mehreren Professuren, die sich innerhalb des Studiengangs abstimmen. Als Studiengangskommission fungiert der Fakultätsrat. Der Studiendekan und der Studiengangskoordinator bereiten dessen Sitzungen vor.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die Zentrale Studienberatung und das Service-Center der Hochschule stehen u.a. für die Beratung der Studierenden zur Verfügung. Hinzu kommen Studien- und Regionalzentren der Hochschule im In- und Ausland.

Für Beratungen in Bezug auf Auslandsaufenthalte steht das Studentische Auslandsamt für die Studierenden zur Verfügung.

Als Einführungsveranstaltungen stehen den Studierenden Online-Angebote der Hochschule zur Verfügung.

Als Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 2, als Teilzeitstudium 4 Semester. Die Studierenden können laut Antrag jedes Semester neu zwischen Voll- und Teilzeitstudium wechseln.

Als Lehr- und Lernmethoden werden Fernstudiumsanteile mit Studienbriefen genutzt. Hinzu kommen Präsenzveranstaltungen, meist in der Form von Blockseminaren. Die Lernplattform „moodle“ der Fernuniversität findet im Studiengang Anwendung.

Als Prüfungsformen sollen schriftliche Modulabschlussprüfungen (Klausuren) genutzt werden.

Laut Antrag weist der Studiengang in den vergangenen Jahren geringe Abbrecherzahlen auf. Der überwiegende Teil der Studierenden hat laut Antrag die Workload-Belastung in den vergangenen Jahren als angemessen bewertet.

Die Prüfungsordnung wurde gemäß der Bestätigung der Hochschulleitung einer Rechtsprüfung unterzogen. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in § 21 der PO geregelt. Die PO beinhaltet Regelungen zur Umsetzung der Lissabon-Konvention. Jedoch bestehen keine Anerkennungsregeln für außerhochschulisch erbrachte Leistungen.

Die Hochschule hat Studierendenstatistiken vorgelegt, die u. a. Angaben zu Studienzeiten und Verbleibsquoten enthalten, und die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen dokumentiert.

Bewertung

Die Verantwortlichkeiten für den Studiengang sind klar geregelt, die Studierenden kennen die zuständigen Ansprechpartner. Die Lehrangebote sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.

Die studienorganisatorische Betreuung wird als sehr gut angesehen. Spezielle Beratungsangebote für Studierende mit Behinderungen und Studierende in besonderen Lebenslagen können zentral über die Angebote der Hochschule wahrgenommen werden. Bei der fachlichen Betreuung besteht kein ausdrücklicher Ausbaubedarf, wobei hier auch die Hemmschwelle der Studierenden durch die studiengangsbedingte Ferne recht hoch ist, sich überhaupt an den jeweiligen fachlichen Ansprechpartner zu wenden.

Der studentische Workload wird erwartungsgemäß – da es sich um einen berufs begleitenden Studiengang handelt – als eher hoch angesehen. Dies ist den Studierenden jedoch bei Aufnahme des Studiums bewusst und sie schätzen den Aufwand grundsätzlich als händelbar ein.

Die Anerkennungsregeln gemäß der Lissabon – Konvention sind prinzipiell erfüllt, eine Regelung für außerhochschulisch erbrachte Leistungen muss noch implementiert werden.

Die Prüfungsdichte und -organisation erscheinen grundsätzlich angemessen, jedoch liegen die Prüfungstermine zum Teil sehr weit hinter dem Ende des Moduls, hier ist ein näherer Prüfungstermin wünschenswert. Ebenso gibt es Verbesserungsbedarf bei der Bekanntgabe der Prüfungsorte und -termine, hier sollte deutlich frühzeitiger bekanntgegeben werden, wann und wo die jeweilige Prüfung erfolgt, um die jeweilige Reiseplanung zum Prüfungsort für die Studierenden zu ermöglichen. Ebenso ist eine klarere Kommunikation hinsichtlich des Verhältnisses des Inhalts der Skripte zur jeweiligen Klausur zu empfehlen und die Bewertungsstandards der Klausuren sollten den Studierenden mitgeteilt werden. Zu den Klausuren sollte auch der jeweilige Notenspiegel mitgeteilt werden [Monita 2, 5 und 8].

Der Studienverlauf und die Nachteilsausgleichsregelungen sind für die Studierenden öffentlich einsehbar.

Nach Informationen der Hochschule, schließt nur ein Bruchteil der Studierenden das Studium in Regelstudienzeit ab. Obwohl in der Theorie das Studium in Vollzeit in Regelstudienzeit absolvierbar ist, ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich hier in der Praxis um einen berufs begleitenden Studiengang handelt und die Studierenden in der Regel nur am Wochenende Zeit für ihr Studium aufbringen können. Dementsprechend erklärt sich auch die hohe Anzahl an Teilzeitstudierenden, die ihr Studium zum Teil auch dementsprechend strecken müssen. Daher ist hier zu konstatieren, dass das Vollzeitstudium zwar für Studierende umsetzbar erscheint, jedoch mit Beruf und Familie so gut wie nicht vereinbar ist. Beim Teilzeitstudium bestehen insoweit aus Sicht der Gutachtergruppe keine Bedenken. Eine frühere Bekanntgabe der Termine für die Präsenzveranstaltungen als bislang könnte jedoch insgesamt die Situation für alle Studierendengruppen verbessern [Monitum 3].

Die Lehr- und Lernorganisation über zeitliche und räumliche Distanz ist gut umgesetzt, die für das Selbststudium notwendigen Maßnahmen erscheinen jedoch ausbaufähig: Eine stärkere Betreuung durch die Lehrenden könnte helfen, eine Annäherung an die Einhaltung der Regelstudienzeit zu erreichen. Die eingesetzten Skripte divergieren außerdem hinsichtlich ihrer jeweiligen Aktualität.

tät, hier wird eine regelmäßige Überarbeitung mit einer Vereinheitlichung der inhaltlichen Qualität unter Mitteilung von Mindeststandards an die Autoren und Autorinnen empfohlen [Monita 4,6 und 7].

4. Berufsfeldorientierung

Der Studiengang soll Berufseinsteiger und Referendare weiterqualifizieren. Den Studierenden soll eine Zusatzqualifikation für eine Tätigkeit u.a. als Anwälte, Unternehmensjuristen oder als Juristen in Verbänden geboten werden.

Die Weiterentwicklung des Studiengangs findet in Zusammenarbeit mit dem DAV statt.

Die Absolventenstudien belegen nach Angaben der Hochschule eine hohe Zufriedenheit der Befragten mit dem Studiengang.

Bewertung

Die Bewertung des Studiengangs hat sich an dessen Ziel zu orientieren. Es besteht darin, den Studierenden in Ergänzung ihrer grundständigen juristischen Ausbildung eine wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung ihrer Kenntnisse im Hinblick auf die Aufnahme einer anwaltlichen Tätigkeit zu ermöglichen. Dazu sollen die Studierenden ihr rechtsmethodisches anwaltliches Denkvermögen schärfen können und auf die praktischen Aspekte ihrer künftigen Tätigkeit vorbereitet werden (§ 1 Prüfungsordnung).

Die Voraussetzungen dafür, dass diese Ziele erreicht werden können, liegen aufgrund der Modulbeschreibungen vor. Die Modulbeschreibungen zeichnen sich durch ihre Praxisnähe und Aktualität aus. Die Module sind gut aufeinander abgestimmt. Die Verortung des Kurses 7 ("Historische und gesellschaftliche Grundlagen des Anwaltsberufs") im Modul III „Wirtschaftsrecht“ erscheint dabei bedenkenswert; zu erwägen ist, ob dieser Kurs nicht im Modul I „Die Anwaltskanzlei“ besser aufgehoben wäre (ohne dass die Gutachtergruppe darin einen Mangel sieht).

Viele Dozentinnen und Dozenten stammen aus der (anwaltlichen) Praxis. Dabei dürfte es eine ständige Herausforderung sein, für eine "ausgewogene Altersstruktur", genauer: ein Optimum an anwaltlicher Erfahrung und Modernität der Dozierenden insbesondere in den Querschnittskursen zu sorgen. Hierbei dürfte die Kooperation mit dem DAV ein geeignetes Instrument für eine Vorauswahl entsprechend qualifizierter Dozentinnen und Dozenten sein.

Die Berufsfeldorientierung dürfte vor allem Mitglieder der Anwaltschaft in Einzelkanzleien oder kleineren Sozietäten mit wenig ausgeprägter Spezialisierung, sondern eher breitem Mandats- und Mandantenspektrum ansprechen. Dass auch und gerade für "Allgemeinanwälte" eine Zusatzqualifikation für die Praxis sinnvoll und erforderlich ist, die durch den Studiengang insgesamt und in jedem einzelnen Kurs der Module geleistet wird und werden kann, ist zu begrüßen. Tatsächlich (statistisch) verfügt nur ein geringer Anteil von 10 bis 15 % der Studierenden noch nicht über eine Anwaltszulassung, sondern es handelt sich um Referendarinnen und Referendare. Der Studiengang bietet damit die Möglichkeit, nicht nur eine Orientierung auf ein künftiges mögliches Berufsfeld hin, sondern in einem von den meisten Absolventen/Absolventinnen bereits eingeschlagenen Berufsfeld weitere Orientierungspunkte zu geben. Der Struktur als Fernstudiengang geschuldet ist, dass die Studierenden kaum geeignete Reflexions- und Einübungsräume haben, um das spezifisch anwaltlich Erlernte einzuüben und vor allem miteinander zu kommunizieren. Möglicherweise entspricht aber auch und gerade die weitgehende Kommunikation auf elektronischem Weg einer Entwicklung im anwaltlichen Beruf, die einer Bewertung im Rahmen dieses Gutachtens bewusst nicht unterzogen werden soll. Zwar werden die Module I bis IV durch eine Klausur als Modulabschlussprüfung abgeschlossen und schließt sich am Ende die Masterarbeit an. Jedoch sind andere Formen der Prüfung an einer Fernuniversität praktisch kaum umsetzbar.

Die Notwendigkeit, auf eine ständige Aktualisierung der Skripte hinzuwirken, wird seit 2013 gesehen und entsprechend angegangen. Eine oft längere Studien(verweil)dauer ist wohl dem Umstand der berufsbegleitenden Studien zuzuschreiben, da gerade in den ersten Jahren der Berufstätigkeit die Zeit für ein Studium eingeschränkt ist. Diese Anregungen und Kritikpunkte ändern aber nichts an dem Gesamteindruck, dass das Konzept des Studiengangs uneingeschränkt geeignet ist, die Studierenden für die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit als Anwältin/Anwalt zu qualifizieren, sondern betreffen allenfalls die Frage, ob die Hochschule überhaupt in der Lage ist, den Studierenden unterstützend und motivationsfördernd zur Seite zu stehen .

5. Personelle und sächliche Ressourcen

Für die Lehre im Studiengang stehen laut Antrag aktuell eine Professur und 1,75 wissenschaftliche Mitarbeiterstellen zur Verfügung. Hinzu kommen weitere Professuren der Hochschule und eine Reihe von Lehrbeauftragten.

Für die Lehre im Studiengang können die Einrichtungen der Fernuniversität genutzt werden (u.a. AV-Studio, Bibliothek, Druckerei, Arbeitsräume für Studierende, Regionalzentren).

Die Hochschule verfügt laut Antrag über interne und externe Angebot zur Personalentwicklung und -qualifizierung.

Bewertung

Da es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt, wird die Lehre durch die beteiligten Dozentinnen und Dozenten zu 100% als Nebentätigkeit geleistet. Es sind genügend personelle Ressourcen vorhanden, um die oben genannten Qualifikationsziele des Studiengangs adäquat umzusetzen.

Die Angebote zur (didaktischen) Weiterentwicklung der Lehrenden sind angemessen und ausreichend. Dies trifft auch auf die sächliche Ausstattung des Studiengangs zu.

Die Nachhaltigkeit des Studienangebots ist aus Sicht der Gutachtergruppe grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Jedoch muss die Hochschule noch schriftlich dokumentieren, wie die Fortführung des Studiengangs für bereits eingeschriebene Studierende gesichert ist, falls der Studiengang aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen eingestellt werden soll oder muss [Monitum 1].

6. Qualitätssicherung

Das Rektorat ist laut Antrag gesamtverantwortlich für die Qualitätssicherung an der Fernuniversität. Auf der Fakultätsebene verantworten die Dekaninnen und Dekane den Bereich zusammen mit einem Evaluationsbeauftragten. Konkret für die Qualitätssicherung im Studiengang ist der Fakultätsrat verantwortlich. Dieser entscheidet auch über mögliche Veränderungen auf Grund der Evaluationen.

Die Hochschule verfügt über eine „Rahmenordnung für die Evaluation von Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfers“ sowie eine „Rahmenordnung für die Evaluation von Dienstleistungen“.

Laut Antrag werden die Studienmaterialien und die Module regelmäßig evaluiert. In diesem Zusammenhang soll auch der angesetzte Workload überprüft werden.

Eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen findet ebenfalls statt.

Die Kurse innerhalb des Studiums sollen im Dreijahresrhythmus aktualisiert werden.

Bewertung

Die durch das hochschulinterne Qualitätsmanagement gewonnenen Ergebnisse werden bei der Weiterentwicklung des Studienganges berücksichtigt. So wurde die Kritik der Studierenden, die Skripte seien teilweise veraltet, aufgegriffen und daraufhin ein Vorgang in Gang gesetzt, bei dem sukzessive alle Skripte aktualisiert werden. Dieser Vorgang ist bereits weit fortgeschritten und muss noch verstetigt werden [Monitum 4].

Als Schwäche im Qualitätsmanagement wurde ausgemacht, dass seitens der die Evaluationen durchführenden Hochschulleitung in den Fragebögen (allzu) viele Fragen gestellt werden, die weniger den Studiengang als solchen als die allgemeinen Erkenntnisinteressen der Hochschulleitung betreffen. Darunter könnte die (ohnehin eher schwache) Rücklaufquote bei den studentischen Evaluationen leiden. Der einzelne Befragte hat mitunter wenig Interesse an dem, was eine Hochschulleitung meint, aus ihrer Sicht (auch noch) fragen zu sollen. Dies stellt jedoch keinen Mangel in Bezug auf dieses Akkreditierungsverfahren dar.

Der Studiengang wird nahezu ausschließlich berufsbegleitend absolviert. Im Rahmen der Evaluationen durch die Studierenden wird regelmäßig abgefragt, ob die Arbeitsbelastung durch das Studium sich mit der Berufsausübung verträgt. Die Studienordnung trägt dem insoweit Rechnung, als das Studium auch in Teilzeit stattfinden kann. Außerdem gibt es, ergänzend zu den Ausführungen im Kapitel „Studierbarkeit“ keine feste Regelstudienzeit, was viele Studierende dazu bewegt, das Studium über einen noch über den für ein Teilzeitstudium hinausgehenden Zeitraum hinaus auszudehnen. Insofern verschaffen sich die Studierenden eine noch über die Möglichkeit des Teilzeitstudiums hinausgehende Flexibilität ihrer Arbeitsbelastung durch das Studium.

Die Maßnahmen der Qualitätssicherung umfassen auch die den Studierenden zur Verfügung gestellten Lernmaterialien („Studienbriefe“). Unter anderem auf diesem Wege ist erkennbar geworden, dass diese Materialien teils veraltet sind, und daraufhin der laufende Vorgang der Aktualisierung der Skripte in Gang gesetzt worden. Diesen eingeschlagenen Weg begrüßt die Gutachtergruppe ausdrücklich und fordert seine Verstetigung [Monitum 4].

7. Zusammenfassung der Monita

Monita:

1. Es muss ein Konzept vorgelegt werden, aus dem ersichtlich wird, wie es bereits eingeschriebenen Studierenden möglich ist, ihr Studium zu beenden, falls der Studiengang ausläuft bzw. die weitere Finanzierung nicht mehr gesichert ist.
2. Die Prüfungstermine müssen zeitnah nach dem Ende eines Moduls stattfinden und frühzeitiger (idealerweise zu Beginn des Semesters) bekannt gegeben werden.
3. Die Termine für die Präsenzveranstaltungen eines Moduls müssen frühzeitiger (mindestens zu Beginn des Semesters) bekannt gegeben werden.
4. Die verwendeten Skripte müssen regelmäßiger (idealerweise jährlich) auf notwendige Aktualisierungen hin geprüft werden.
5. Das Verhältnis des Stoffinhalts der Skripte zu den zum Teil darüber hinausgehenden Anforderungen der jeweiligen Klausur sowie die Bewertungsstandards der Klausuren sollten den Studierenden deutlicher gemacht werden.
6. Die inhaltliche Qualität der Skripte sollte vereinheitlicht werden. Den Autorinnen/Autoren sollten Mindeststandards vorgegeben werden.
7. Das Selbststudium sollte stärker durch die Lehrenden betreut werden, um die Einhaltung der Regelstudienzeit besser zu gewährleisten. Digitale Medien sollten in diesem Zusammenhang stärker für den Kontakt genutzt werden.
8. Den Studierenden sollte zu den Ergebnissen jeder Klausur ein Notenspiegel mitgeteilt werden.

III. Beschlussempfehlung

Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

- (1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,*
- (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so gestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die verwendeten Skripte müssen regelmäßiger (idealerweise jährlich) auf notwendige Aktualisierungen hin geprüft werden.

Kriterium 2.4: Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- *die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,*
- *eine geeignete Studienplangestaltung*
- *die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,*
- *eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,*
- *entsprechende Betreuungsangebote sowie*
- *fachliche und überfachliche Studienberatung.*

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die Prüfungstermine müssen zeitnah nach dem Ende eines Moduls stattfinden und frühzeitiger (idealerweise zu Beginn des Semesters) bekannt gegeben werden.
- Die Termine für die Präsenzveranstaltungen eines Moduls müssen frühzeitiger (mindestens zu Beginn des Semesters) bekannt gegeben werden.

Kriterium 2.5: Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.7: Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Es muss ein Konzept vorgelegt werden, aus dem ersichtlich wird, wie es bereits eingeschriebenen Studierenden möglich ist, ihr Studium zu beenden, falls der Studiengang ausläuft bzw. die weitere Finanzierung nicht mehr gesichert ist.

Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Studiengänge mit besonderem Profilspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

- Das Verhältnis des Stoffinhalts der Skripte zu den zum Teil darüber hinausgehenden Anforderungen der jeweiligen Klausur sowie die Bewertungsstandards der Klausuren sollten den Studierenden deutlicher gemacht werden.
- Die inhaltliche Qualität der Skripte sollte vereinheitlicht werden. Den Autorinnen/Autoren sollten Mindeststandards vorgegeben werden.
- Das Selbststudium sollte stärker durch die Lehrenden betreut werden, um die Einhaltung der Regelstudienzeit besser zu gewährleisten. Digitale Medien sollten in diesem Zusammenhang stärker für den Kontakt genutzt werden.
- Den Studierenden sollte zu den Ergebnissen jeder Klausur ein Notenspiegel mitgeteilt werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Anwaltsrecht und Anwaltspraxis**“ an der **Fernuniversität Hagen** mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.